

**Gemeinde Echzell – Der Gemeindevorstand**

**Antrag auf Nutzungsüberlassung**

**des**

**Grillplatzes in Echzell-  
Bingenheim**

Nutzer/Antragsteller (Name, Vorname und Geburtsdatum):

---

Anschrift des Nutzers/Antragstellers

Straße: .....

Wohnort:.....

Telefon-Nr. .... / Mobil-Nr. ....

E-Mail: .....

**Hiermit beantrage ich die Nutzung des Grillplatzes in Echzell**

**am (Datum) .....**

für (Grund der Nutzung/Veranstaltung) .....

Anzahl der Personen ..... / in der Zeit von ..... bis ..... Uhr

Ich habe die Benutzungsordnung von der Gemeinde Echzell erhalten und erkenne diese an.

1. Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet.
2. Die Veröffentlichung von privaten Veranstaltungen im Internet ist untersagt.
3. Auf dem Freizeitgelände werden sich auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren aufhalten. Ja / Nein (Nichtzutreffendes streichen)  
Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes wird ausdrücklich hingewiesen.

Datum: .....

---

Unterschrift des Nutzers/Veranstalters

**Weitere Ansprechpersonen / siehe Rückseite!**

**1.**

**Name/Vorname:** .....

**Straße:** .....

**Wohnort:** .....

**Telefon-Nr.** ..... / **Mobil-Nr.** .....

**E-Mail:** .....

**2.**

**Name/Vorname:** .....

**Straße:** .....

**Wohnort:** .....

**Telefon-Nr.** ..... / **Mobil-Nr.** .....

**E-Mail:** .....

# **Allgemeine Bedingungen zur Nutzung des Grillplatzes in Echzell-Bingenheim**

## **Benutzungsordnung**

Die Gemeinde Echzell unterhält die Grillhütte am Sportplatz in Echzell-Bingenheim. Hierzu hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen:

### **§ 1 Zweckbestimmung**

Das Gelände kann durch Echzeller Einwohner, Vereine, Schulen und Kindergärten, Jugendpflege, Verbände, Parteien oder sonstigen Organisationen genutzt werden. Eine kommerzielle Benutzung zu Verkaufs- oder Werbeveranstaltungen etc. ist nicht gestattet.

### **§ 2 Geltungsbereich**

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich.
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in diesem Bereich aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erkennen die Antragsteller, Mitwirkende und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.

### **§ 3 Verwaltung und Aufsicht**

1. Die Aufsicht und Überwachung der Ordnung und Sauberkeit fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde bzw. der Bediensteten des Gemeindebauhofes. Sie sind insoweit gegenüber Benutzern weisungsberechtigt. Die dazu Bevollmächtigten haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort des Platzes zu verweisen.
2. Außerdem kann vom Hausrecht der Gemeinde Gebrauch gemacht und eine Feier, Veranstaltung oder sonstige Benutzung bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung sofort beendet werden.

### **§ 4 Überlassung**

1. Die Überlassung der Grillhütte bedarf eines schriftlichen Antrages, der bei der Gemeinde gestellt werden muss. Der Antrag hat genaue Angaben über den Nutzer bzw. Veranstalter sowie die Art der Nutzung zu enthalten. In der Gemeinde liegt hierfür ein Antrag bereit. Bei der Antragstellung ist/sind von dem Veranstalter ein oder zwei weitere Ansprechpartner zu benennen (mit Tel.- und E-Mail).
2. Die Überlassung der Grillhütte sowie dessen Einrichtungen gelten erst als zu Stande gekommen, wenn eine schriftliche Nutzungsüberlassung/Erlaubnis erteilt ist. Die schriftliche Genehmigung ist während der Nutzungsdauer mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde oder der Polizei vorzuweisen. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen. Eine Terminvormerkung für die Überlassung der Grillhütte ist für die Gemeinde unverbindlich. **Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht. Bei längerer Trockenheit und damit entsprechender Brandgefahr kann die Erlaubnis auch kurzfristig und entschädigungslos widerrufen werden.**
3. Eine Weitergabe des Nutzungsrechts ist nicht erlaubt.
4. Gehen von der Nutzung schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit aus oder werden Verstöße gegen diese Benutzungsordnung festgestellt, so behält sich die Gemeinde Echzell vor, die Grillhütte nicht mehr an den Antragsteller zu vergeben oder die Feier, Veranstaltung oder sonstige Nutzung sofort zu beenden. Gleiches gilt, wenn die Grillhütte nicht für die gemeldete Veranstaltung genutzt wird.
5. Der Antragsteller/Die Antragstellerin muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6. Die Benutzung der Grillhütte und deren Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung, es besteht darüber hinaus keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Der verantwortliche Benutzer hat die Gemeinde auch von Schadensersatzforderungen Dritter freizustellen.
7. Das Befahren des Zufahrtsweges zur Grillhütte mit Fahrzeugen erfolgt auf eigene Verantwortung.
8. Das Zelten und Übernachten ist nicht erlaubt!

### **§ 5 Besondere Pflichten des Antragstellers**

1. Soweit zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen erforderlich sind, hat dies der Veranstalter auf seine Kosten und Verantwortung zu veranlassen, z.B. Gestattung nach dem Gaststättengesetz, Anmeldung bei der GEMA.
2. Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzungszeit die Grillhütte schonend und zweckentsprechend benutzt wird.
3. Bei der Benutzung des Grillplatzes sind die folgenden Zeiten aus Lärmschutzgründen unbedingt einzuhalten:

1.Mai bis 31.August	Ende 23.00 Uhr
1.September bis 30. April	Ende 22.00 Uhr

Der Antragsteller verpflichtet sich, insbesondere dafür zu sorgen, dass

- a) nur an der dafür vorgesehenen Stelle gegrillt wird. Die Glut ist bei Verlassen des Platzes vollständig abzulöschen! Während des Grillens stehen für eventuelle Löscharbeiten ein Feuerlöscher und eine Löschdecke zur Verfügung. Er ist verpflichtet, sich vorher mit dem Gemeindebrandinspektor oder Wehrführer wegen der Sicherung des Brandschutzes in Verbindung zu setzen. Die Vorgaben des Brandschutzes müssen beachtet werden!
- b) Abfälle und Unrat ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden.
- c) die Grillhütte ist am Tag nach der Buchung bis spätestens 12 Uhr zu reinigen und zu räumen. Erhaltene Schlüssel sind am Tag nach der Veranstaltung zurück zu geben.
- d) Schäden, die durch die Nutzung entstehen, der Gemeinde gemeldet werden.
- e) auf das Erholungs- und Ruhebedürfnis besonders Rücksicht zu nehmen ist. Es ist verboten, Lärm zu verursachen, durch den andere beeinträchtigt werden. Tonwiedergabegeräte aller Art, Megaphone und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder benutzt werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden können
- f) das Jugendschutzgesetz eingehalten wird. Befinden sich bei der Veranstaltung auch Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, so hat der Antragsteller/die Antragstellerin auch die Aufsichtspflicht zu übernehmen.

### **§ 6 Benutzungsgebühren**

1. Für die Benutzung der Grillhütte wird eine Gebühr von 20 € pro Tag sowie einmalig 20 € für die Benutzung der Toiletten im Sportheim des KSV Bingenheim erhoben. Der Betrag ist vor der Nutzung an die Gemeinde zu entrichten.
2. Als Sicherheitsleistung sind im Voraus 100 € in bar in der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen (Kautions). Sollten Mängel festgestellt werden, werden diese behoben und dem Benutzer / Antragsteller in Rechnung gestellt bzw. mit der Sicherheitsleistung verrechnet. Die Sicherheitsleistung wird nach Überprüfung durch die Gemeinde zurückerstattet. Bei Nichtbeachtung der Benutzungsordnung wird die Sicherheitsleistung ganz oder teilweise von der Gemeinde einbehalten.

## **§ 7 Ausnahmen**

Über Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung entscheidet der Gemeindevorstand.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig sind die „Allgemeinen Bedingungen zur Nutzung des gemeindeeigenen Grillplatzes in Echzell-Bingenheim“ vom 09.07.2014 außer Kraft.

Echzell, 01.08.2017

gez.

(Mogk)

Bürgermeister

**Die oben genannten „Allgemeinen Bedingungen - Benutzungsordnung“ hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Echzell am 01.08.2017 in der vorliegenden Fassung beschlossen.**